

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10A ABS. 1 BAUGB
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „ORTSEINGANG WAASE“
DER GEMEINDE UMMANZ IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEMÄß § 13A BAUGB**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 7 „Ortseingang Waase“ der Gemeinde Ummanz eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	03.03.2014
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	13.12.2016
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	25.01.2017
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	06.02.2017 bis 10.03.2017
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB)	21.03.2018
Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	04.04.2018 bis 04.05.2018
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	22.10.2018
Satzungsbeschluss	22.10.2018

Anlass der Planaufstellung

Geplant ist die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes, da das derzeitige Gebäude in keiner Art und Weise die technischen Anforderungen der Berufsgenossenschaft der Feuerwehr erfüllt. Zusätzlich soll eine Wohnraumnachverdichtung möglich sein und die vorhandene Parkplatzsituation neugeregelt werden.

Bezugnehmend auf den Bauvorbescheid vom 25. August 2016 Nr. 2808/16 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Wegen der engen Baugrenzen, die durch die Lage im Innenbereich zu Stande kommen, muss das geplante Feuerwehrgebäude in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden. Nur so können die benötigten Garagen für die Fahrzeuge der Feuerwehr sowie die notwendigen Nebenräume untergebracht werden.

Es ist somit ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen. Die Voraussetzungen für diesen Bebauungsplan sind vorliegende gegeben. Es handelt sich um eine Nachverdichtung des baulichen Bestands im Innenbereich der Ortslage Waase. Die Grundfläche des Geltungsbereichs beträgt weniger als 20.000 m². Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter bestehen nicht.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Erhebliche vorhersehbare Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind mit der vorliegenden Planung und den dadurch in Anspruch genommenen Flächen nicht vorhersehbar.

Auch das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die geplanten Festsetzungen ist angesichts der Lage des Plangebietes innerhalb der Ortslage Waase auf anthropogen vorbelasteten Flächen nicht absehbar.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter, Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäischer Vogelschutzgebiete durch die beabsichtigten Festsetzungen wurden im Voraus geprüft und sind nicht zu befürchten. Aus diesem Grund wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.01.2017. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 erfolgte vom 06.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.03.2018. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung des 2. Entwurfs erfolgte gem. § 3 Abs. 2 erfolgte vom 06.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.